



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Personenbezeichnung	4
§ 2 Rechtsform, Aufgaben der Wasserversorgung	4
§ 3 Anlagen, Inventare, Ausführungspläne	4
§ 4 Verwaltung und Aufsicht, Brunnenmeister, Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 5 Wasserbeschaffung, Lieferungsverträge	5
§ 6 Schutzzonen	5
§ 7 Übergeordnetes Recht, Technische Vorschriften	5
II. Leitungsnetz	5
§ 8 Erstellung, Hydranten, Schieber	5
§ 9 Öffentlicher Grund, Privatgrund	6
§ 10 Erweiterung in den Bauzonen, Ausserhalb der Bauzone	6
§ 11 Löscheinrichtungen	6
III. Hausanschluss	7
§ 12 Begriffsdefinition, Erstellung, Objektanschluss, Bestehende Leitungen	7
§ 13 Kostentragung, Unterhalt	7
§ 14 Absperrschieber	8
§ 15 Haftung	8
IV. Hausinstallationen	8
§ 16 Begriffsdefinition, Installationsausführung, Drucksicherung, Einrichtung	8
§ 17 Kontrolle	9
§ 18 Kosten, Betrieb und Unterhalt, Frostgefahr	9
V. Wasserzähler	9
§ 19 Einbau, Kosten, Unterhalt, Ablesung, Zugang	9
§ 20 Wasserzähler für besondere Zwecke	10
§ 21 Schäden, Behebung, Revision, defekte Wasserzähler, Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	10
VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	11
§ 22 Anschlusspflicht	11
§ 23 Abonnenten	11
§ 24 Wasserbezug, Hand- u. Adressänderung, Kündigung	11
§ 25 Besondere Bewilligung, Wasserbezug ohne Bewilligung	11
§ 26 Haftung	11
§ 27 Wasserbeschaffenheit	12
§ 28 Wasserverwendung, Betriebseinschränkung	12
§ 29 Nicht gestattet ist	13
VII. Abgaben, Finanzierung	14
1. Allgemeine Bestimmungen	14
§ 30 Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Rechnungsführung	14
§ 31 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	14
§ 32 Verjährung	15

§ 33	Zahlungspflichtige	15
§ 34	Verzug, Rückerstattung	15
§ 35	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung, Bäuerliches Bodenrecht	15
2.	Erschliessungsbeiträge	15
§ 36	Kosten	15
§ 37	Beitragsplan, Inhalt	16
§ 38	Begriffsdefinition, Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Mischfunktion	16
§ 39	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	16
§ 40	Auflage und Mitteilung Beitragsplan	17
§ 41	Vollstreckung	17
§ 42	Bauabrechnung	17
§ 43	Beitragspflicht	17
§ 44	Fälligkeit	17
§ 45	Bemessung	18
3.	Anschlussgebühr	19
§ 46	Bemessung, Zweckänderungen, Umnutzungen, Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Landwirtschaftliche Bauten	19
§ 47	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung, Zahlungsfrist, Verzugs- zins	19
4.	Benützungsgebühren	20
§ 48	Benützungsgebühren, Grundsatz	20
§ 49	Bemessung, Erhebung	20
§ 50	Grundgebühr	20
§ 51	Verbrauchsgebühr	20
§ 52	Bauwasser, Sonderfälle	21
§ 53	Gemeindebeitrag Hydranten	21
VIII.	Bewilligungsverfahren	21
§ 54	Umfang	21
§ 55	Gesuchsunterlagen, Hausanschlüsse in Kantonsstrassen, Gel- tungsdauer, Gebühren, Abweichungen	21
§ 56	Abnahme, Ausführungspläne	22
IX.	Rechtsschutz und Vollzug	22
§ 57	Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen	22
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
§ 58	Inkrafttreten	23
§ 59	Übergangsbestimmungen	23
§ 60	Revision	23
Anhang I	Abkürzungsverzeichnis	24
Anhang II	Tarife Wasserversorgung	25

Die Einwohnergemeinde Holziken beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, sowie nachstehendes § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2014), nachstehendes

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck,
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Holziken (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung der Gemeinde Holziken (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügern (Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte = Abonnenten genannt).

Personenbezeichnung

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Rechtsform

¹ Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde.

Aufgaben der Wasserversorgung

² Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen öffentlichen Löscheinrichtungen.

§ 3

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung weiter dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dingliche Rechte und Schutz-zonen.

Inventare, Ausführungs-pläne

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4

Verwaltung

¹ Die WV steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.

Aufsicht WV

² Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission oder einer speziellen Fachstelle übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommissi- on von Amtes wegen an.

Brunnenmeister ³ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW, vgl. § 7 Abs. 2) geregelt.

Projekt- und Kreditbewilligung ⁴Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 5

Wasserbeschaffung ¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

Lieferungsverträge ² Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des ordentlichen Tarifes abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

³ Allfällige damit verbundene Investitionskredite bewilligt die Gemeindeversammlung

§ 6

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 7

Übergeordnetes Recht ¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und der Aargauer Gebäudeversicherung bleiben vorbehalten.

Technische Vorschriften ² Soweit das übergeordnete Recht, dieses Reglement und allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlüsse und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

II. Leitungsnetz

§ 8

Erstellung ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Der Gemeinderat lässt auf Kosten der WV, unter Mitwirkung der Wasserkommission oder entsprechenden Fachstellen, entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie über die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

Hydranten, Schieber ³ Hydranten, Schieber, Schiebertafeln und andere Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Öffentlicher Grund ¹ Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt.

Privatgrund ² Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).

§ 10

Erweiterung in den Bauzonen ¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung gemäss Erschliessungsprogramm besteht. Vorbehalten bleiben Erschliessungen durch Grundeigentümer gemäss § 37 BauG.

Erweiterungen ausserhalb der Bauzone ² Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11

Löscheinrichtungen ¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch die WV. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch die WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

³ Der Unterhalt der Hydranten, sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung gemäss § 53).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten (z.B. Trockenleitungen, Sprinkleranlagen, etc.).

III. Hausanschluss

§ 12

Begriffsdefinition	¹ Der Hausanschluss führt vom öffentlichen Leitungsnetz über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellventil im Innern des Gebäudes.
Erstellung	² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellventil dürfen nur durch die WV oder deren Beauftragten ausgeführt werden.
Objektanschluss	³ Jedes Gebäude (bei zusammengebauten Objekten jeder Gebäudeteil) ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages (mit Eintrag im Grundbuch), der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.
Bestehende Leitungen	⁴ Bestehende Hausanschlussleitungen müssen anlässlich von Reparaturen oder Leitungsverlegungen auf Kosten der Gebäudeeigentümer mit Abstellschiebern versehen werden, sofern noch keine solchen vorhanden sind. Bei Reparaturen oder sonstigen Freilegungen zum Vorschein kommende Eisenleitungen müssen auf Kosten der Gebäudeeigentümer ersetzt werden. Art und Dimension der Leitung werden durch die WV bestimmt. Bei Gebäuden, die an der Wasserleitung geerdet sind und eine Erdung an dieser nicht mehr möglich ist, müssen die Gebäudeeigentümer auf eigene Kosten für eine andere Erdungsart besorgt sein (Erdband, Erdsonde usw.).

§ 13

Kostentragung	¹ Der Hausanschluss (inkl. Anschluss-T und Absperrschieber samt Schiebtafel) ist auf Kosten des Anzuschliessenden zu erstellen und oder zu ändern. Der Hausanschluss, mit Ausnahme des Wasserzählers und des T-Anschlusses, bleibt Eigentum des Grundeigentümers und wird auf seine Kosten durch die WV unterhalten. ² Die WV ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung) für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.
---------------	---

Unterhalt ³ Schäden am Hausanschluss und dadurch entstehende Folgeschäden sind der WV sofort zu melden und auf Kosten des Abonnenten reparieren zu lassen. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴ Für Schäden, die Dritten bei Leitungsbrüchen an Hauptleitungen erwachsen, haftet die WV, ausgenommen bei höherer Gewalt.

§ 14

Absperrschieber ¹ Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Widerhandlungen gegen diese Bestimmung entstehen.

² Jeder Absperrschieber wird im Bedarfsfall durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 15

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

IV. Hausinstallationen

§ 16

Begriffsdefinition ¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellventil mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Installationsausführung ² Hausinstallationen müssen fachgerecht erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die Ausführung gelten die Richtlinien des SVGW.

Drucksicherung ³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen. Die Kosten gehen für beide Varianten zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Einrichtung ⁴ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

⁵ Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

⁶ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 17

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallation aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallation vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch kein Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 18

Kosten, Betrieb und Unterhalt

¹ Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen inkl. Druckerhöhungs- und Druckreduzieranlagen usw. trägt der Gebäudeeigentümer. Mangelhafte Hausinstallationen sind umgehend instand zu stellen, andernfalls kann die WV die weitere Wasserabgabe verweigern. Unterlässt der Eigentümer die vorschriftsgemässe Instandstellung, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

Frostgefahr

³ Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzte Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 19

Einbau, Kosten, Unterhalt

¹ Die WV stellt auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort und die Grösse der Installation.

² Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

³ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Ablesung, Zugang ² Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Zu diesem Zweck ist ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 20

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler mit Systemtrenner. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 21

Schäden, Behebung ¹ Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, mechanische Beschädigungen und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.

Ersatz, defekte Wasserzähler ² Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten ersetzen. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Prüfungskosten. Im anderen Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler ³ Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 22

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 23

Abonnenten Als Abonnent gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 24

Wasserbezug ¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

Hand- und Adressänderungen ² Hand- und Adressänderungen hat der Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Kündigung ³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 25

Besondere Bewilligung ¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

Wasserbezug ohne Bewilligung ³ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 26

Haftung ¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 27

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers (Zusammensetzung, Temperatur usw.) und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums und den Richtlinien des SVGW.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen der Benützungsgebühr = Wasserzins.

§ 28

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Die Verwendung von Trinkwasser zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist bewilligungspflichtig. Jegliche Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Betriebseinschränkungen

² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³ Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 29

Nicht gestattet ist

¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfventilen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungsventilen, ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellventilen und Wasserzählern.

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt (vgl. auch § 25).

VII. Abgaben, Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung;
- c) jährliche Benützungsgebühren = Wasserzinsen, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

Rechnungsführung der Werke

² Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 31

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

² Die Tarif- und Gebührenordnung wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Sie bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

³ Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Wasserversorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

Gebührenanpassung

⁴ Die Anschlussgebühren gemäss Gebührentarif basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2010 von 100 Punkten. Sie werden laufend vom Gemeinderat an den neuen Indexstand angepasst.

§ 32

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 33

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 34

Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 35

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht

³ Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 36

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.
- k) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 37

Beitragsplan	¹ Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.
Inhalt	² Der Beitragsplan enthält: a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende); b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form; c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter); d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen; e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen; f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.); g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AGV); h) Grundsätze der Kostenverlegung; i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer; j) Aufteilung unter den Grundeigentümern; k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.); l) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 38

Begriffsdefinition Basiserschliessung	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an.
Groberschliessung	² Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.
Feinerschliessung	³ Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.
Anlagen mit Mischfunktion	⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 39

- Erstellung ¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
- Änderung ² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
- Erneuerung (Instandsetzung) ³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Unterhalt ⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 40

- Auflage und Mitteilung Beitragsplan ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- ² Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.
- ³ Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 41

- Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 42

- Bauabrechnung ¹ Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- ² Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 43

- Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 44

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage, für welche sie erhoben werden, fällig.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 45

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten, nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile, Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30% ermässigt.

3. Anschlussgebühr

§ 46

Bemessung	¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr für alle Bauten pro m ² anrechenbarer Geschossfläche (= ehem. Bruttogeschossfläche) der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang.
Anrechenbare Geschossfläche	² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer bestimmt.
Industrie und Gewerbe	³ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr reduzieren. Er kann sich für die entsprechenden Berechnungen auf Kosten des Gestalters durch eine neutrale Fachperson beraten lassen.
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	⁴ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die durch die baulichen Veränderungen bedingte erweiterte Fläche gemäss § 46 Abs. 2 und 3 erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
Schwimmbassins	⁵ Für Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr pro m ² Wasserfläche gemäss Tarif im Anhang festgelegt.
Zweckänderung, Umnutzungen	⁶ Bei Zweckänderungen und Umnutzungen angeschlossener Gebäude, wird die Anschlussgebühr neu berechnet und festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	⁷ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Landwirtschaftliche Bauten	⁸ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche nur für das Wohnhaus erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit gemäss Tarif im Anhang erhoben.

§ 47

Zahlungspflicht	¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.
Sicherstellung	² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

- Erhebung ³ Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.
- Zahlungsfrist ⁴ Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühren

§ 48

- Benützungsgebühren = Wasserzins, Grund-satz ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt, sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- ² Die Wasserzinse sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt halbjährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.
- ³ Der Gemeinderat kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 49

- Bemessung, Erhebung Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

§ 50

- Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang.

§ 51

- Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und wird gemäss Tarif im Anhang berechnet.

§ 52

Bauwasser,
Sonderfälle

¹ Für den Bezug von Bauwasser ist die Grundgebühr für den Wasserzähler und die Verbrauchsgebühr gemäss Tarif im Anhang zu entrichten. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist zusätzlich noch eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Ansätze sind im Tarifanhang festgelegt.

² Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

§ 53

Gemeindebeitrag
Hydranten

¹ Der Unterhalt der Hydranten, sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine gemäss Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird. (Hydrantenentschädigung)

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 54

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Die Nutzungsänderung einer angeschlossenen Liegenschaft oder die Erweiterung der Hausinstallationen, welche eine wesentliche Zunahme des Wasserverbrauches mit sich bringen;
- c) Die vorübergehende Wasserabgabe an Baustellen, für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.

§ 55

Gesuchsunterlagen

¹ Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des Wasserkatasterplanes sowie der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 einzureichen, in welche Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie auf einem Plan zu bezeichnen sind. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Hausanschlüsse in
Kantonsstrassen

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan usw.) einzureichen.

Geltungsdauer	³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
Gebühren	⁴ Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Baugebührenreglement der Gemeinde.
Abweichungen	⁵ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 56

Abnahme, Ausführungspläne	¹ Die Vollendung der Anschlussleitung ist der WV rechtzeitig zur Kontrolle und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
	² Die Anschlussleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
	³ Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Gemeinderat, zu Händen der WV, innert Monatsfrist Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen der Anschlussleitungen im Doppel einzureichen. Die Wasserversorgung führt die Werkleitungspläne anhand der Ausführungspläne nach. Die Kosten für Aufnahme und Nachtragung sind vom Abonnementen zu bezahlen.

IX. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57

Rechtsschutz	¹ Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).
	² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement für Bau, Umwelt und Verkehr oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements für Bau, Umwelt und Verkehr beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
Vollstreckung	³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.
	⁴ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 2000.- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. November 2016 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglement vom 21. Januar 1998 mit den zugehörigen Tarifen und Teiländerungen aufgehoben.

§ 59

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Baugesuche, die vor dem Stichtag (Inkraftsetzung des Reglements) auf der Gemeindekanzlei eingetroffen sind (Eingangsstempel), werden noch nach alter Gebührenregelung behandelt.

§ 60

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife unter Berücksichtigung von § 31 können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
27. Juni 2016.

Der Gemeindeammann:
Peter Lüscher

Der Gemeindeschreiber:
Michael Urben

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. November 2016
in Kraft getreten.

Anhang I	Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis
AGV	: Aargauische Gebäudeversicherung
BauV	: Bauverordnung vom 25.05.2011
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993, Ergänzungen 01.08.2013
OR	: Obligationenrecht
SVGW	: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
RPG	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS	: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4.12.2007, Stand: 01.01.2013
WV	: Wasserversorgung Holziken

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen

Anhang II	Tarife		
Erschliessungsbeiträge § 45	- Groberschliessung	max.	70 %
	- Feinerschliessung	in der Regel	100 %
Anschlussgebühren § 46	- Pro m ² anrechenbarer Geschossfläche		CHF 18.50
	- Aber mindestens		CHF 2'500.-
	- Reduktion bei geleisteten Erschliessungsbeiträgen		30 %
	- Pro m ² Wasserfläche von Schwimmbassins		CHF 18.50
	- Pro GVE bei landwirtschaftl. Ökonomiegebäuden		CHF 123.00
Benützungsgebühren § 48 – 53	<u>Jährliche Grundgebühr gemäss Wasserzähler/Nennwert</u>		
	- Bis 1 Zoll DN 20		CHF 40.00
	- 1 ¼ Zoll DN 25		CHF 80.00
	- 1 ½ Zoll DN 32		CHF 150.00
	- 2 Zoll DN 32		CHF 340.00
	<u>Verbrauchsgebühr</u>	- Pro m ³ bezogenes Frischwasser	
	<u>Sonderfälle, Bauwasser:</u>		
	- Mindestpauschale für Bauwasser		CHF 400.00
	- Mindestpauschale für andere Fälle werden durch den Gemeinderat festgelegt		
	- Hydrantenkontrolle		CHF 62.00
	Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde beträgt pro Hydrant und pro Jahr		CHF 200.00

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Indexierung der Anschlussgebühren gemäss Zürcher Index am 01. April 2010.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2016.

Der Gemeindeammann:
Peter Lüscher

Der Gemeindeschreiber:
Michel Urben